

TKCB

Traditioneller Kampfsport Club Berlin e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung 2020 bis 2024

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.09.04 – verbindlich ab 01.10.04

1. Änderung erfolgt zum 01.01.2005
2. Änderung erfolgt zum 01.04.2005
3. Änderung erfolgt zum 01.04.2006
4. Änderung erfolgt zum 01.04.2009
5. Änderung erfolgt zum 20.11.2010
6. Änderung erfolgt zum 01.04.2012
7. Änderung erfolgt zum 01.04.2014
8. Änderung erfolgt zum 01.07.2016
9. Änderung erfolgt zum 01.01.2017
10. Änderung erfolgt zum 01.01.2018
11. Änderung erfolgt zum 01.01.2020
12. Änderung erfolgt zum 01.04.2021

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des Traditionellen Karate Club Berlin e. V.

1.1 Mitgliedsbeiträge

1.1.1 Allgemeine Regelungen

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt **20,00 EURO**. Dieser monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden oder nicht. Mitgliedsbeiträge werden generell einmal im Quartal erhoben. Die Beitragshöhe entspricht demnach 60,00 EURO/Quartal. Der Beitrag ist für jedes Quartal zu zahlen und wird zum 15. des ersten Monats des Quartals fällig.

Bei Beitritt zum TKCB e.V. während eines Quartals, sind für die verbleibenden Monate des Quartals die Mitgliedsbeiträge analog auch nur anteilig zu zahlen.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist vorrangig durch Zahlungseinzug abzuwickeln.

1.1.2 Beitragsermäßigungen

1.1.2.1. Personen der Tz. 1.1.2., ab dem 18. Lebensjahr, die jedoch Auszubildende oder Studenten sind, können auf Antrag an den Vorstand des TKCB und mit einer Bestätigung der Ausbildungsstätte, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gewährt bekommen. Der Antrag gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

1.1.2.2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum 01.01. des Jahres besteht, haben das Recht, den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis zum 25. Januar des Jahres zu zahlen. Es wird diesen Personen ein Beitragssatz von einem Monat entsprechend ihrer Einordnung in die jeweilige Beitragsgruppe, bezogen auf das 1.Quartal, als Bonus gewährt. Bei Austritt bzw. Aufkündigung des Mitgliedsverhältnisses im Verlaufe des Geschäftsjahres, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiligen Jahresbeitrages.

1.1.2.3. Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der Vorstand des TKCB e.V.

1.1.2.4. Personen, die aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlichen Gründen vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des TKCB e.V.

TKCB

Traditioneller Kampfsport Club Berlin e. V.

- 1.1.2.5. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei. Für Fördermitglieder besteht aber die Zahlungspflicht für Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände in denen der TKCB e.V. Mitglied ist, analog Pkt. 1.3 unserer gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.
- 1.1.2.6. Bei unvorhergesehenen, "von Amtswegen angeordneten Schließung von Sportstätten z.B. bei einer Pandemie", wird der Beitrag auf 5 Euro pro Person/ Monat festgelegt. Während dieser Zeit wird der Beitrag monatlich fällig. Danach wird der Beitrag wieder zu den im Vertrag genannten Konditionen eingezogen.
(Änderung zum 01.04.2021 laut Satzung TKCB e.V. Punkt 6, Absatz 3)
- 1.2 Aufnahmegebühr**
Bei Neueintritt zum TKCB e.V. wird eine Aufnahmegebühr in Höhe einer Monatsgebühr erhoben, dafür erhält das Neumitglied vom TKCB e.V. einen einmaligen Aufnäher in Höhe von 5,00 Euro und einen einmaligen Karate-Pass in Höhe von 5,00 Euro.
- 1.3 Jahreslizenzgebühren für die Fachverbände**
Anfallende Jahreslizenzgebühren für Fachverbände bzw. andere Verbände wo sich der Verein TKCB anschließen möchte werden vom Verein nach Rechnungslegung zeitgerecht beglichen.
- 1.4 Boni bzw. Rabatt für Familienmitglieder**
Der monatliche Mitgliedsbeitrag für das **2. Familienmitglied** wird ermäßigt auf **50%** des ersten Stammmitgliedes. Kommen mehr als 2 Mitglieder dieses Personenkreises aus einem gemeinsamen Haushalt, ist der Mitgliedsbeitrag für die weiteren Personen **beitragsfrei**. Allerdings ist die Aufnahmegebühr und die jeweilige Jahreslizenz an die Fachverbände auch für die weiteren Familienmitglieder zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten erfolgen wie unter Punkt 1.1. Mitgliedsbeitrag der allgemeinen Regeln der Beitrags- und Gebührenordnung.
- 1.5 Übernahme von Start – bzw. Wettkampfgebühren für nationale- und internationale Meisterschaften**
Auf Antrag kann eine Bezuschussung oder Übernahme von Wettkampfgebühren durch den Verein erfolgen. Hierzu bedarf es einem schriftlichen Antrag und Begründung auf Bezuschussung bzw. Übernahme der Start – bzw. Wettkampfgebühren.
- 2 Trainingslager, Lehrgänge und Seminare**
- 2.1. Teilnehmergebühren**
Die Teilnahme an Trainingslagern, Lehrgängen und Seminaren ist für alle aktiven Teilnehmer und Mitglieder kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Veranstalters bzw. des Vereins.
- 2.2 Kalkulation von Trainingslager, Lehrgängen und Seminaren sowie die Verwendung der Mittel**
Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten. Die Verantwortung für den Mitteleinsatz trägt der Vorstand.
- 3 Haushaltsmittel des Vereins**
- 3.1 Jahreshaushaltsplan**
Jeweils im Monat Januar des Geschäftsjahres beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins. Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe:
- zu erwartende Einnahmen
 - Budget für vereinskomplexe Aufwendungen
 - Budget für jede Abteilung
- Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

TKCB

Traditioneller Kampfsport Club Berlin e. V.

3.2 Budgetermittlung und Budgetverwendung

Das Budget für vereinskomplexe Aufwendungen ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Gesamtvereins im Verlaufe eines Geschäftsjahres und den vertraglich bestehenden bzw. von den Mitgliedern sowie des Vorstandes beschlossenen Zahlungsverpflichtungen.

Entsprechend der erforderlichen Höhe des vereinskomplexen Budgets finanzieren die Abteilungen ihre Anteile an diesem Budget, die sich aus der Einnahmegröße der jeweiligen Abteilung auf der Basis der finanziellen Mitglieder je Abteilung in Prozent ergibt. Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

4 Finanzielle Entschädigung für Trainer, Übungsleiter und Trainer- / Übungsleiterassistenten

4.1 Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Mitglieder erhalten, die mit dem TKCB e. V. in einem Vertragsverhältnis stehen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand dazu abweichend entscheiden.

4.2 Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheidet der Vorstand in seiner Verantwortung auf der Grundlage einer Honorarordnung.

Für die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer und Übungsleiter/ Assistent eigenverantwortlich, solange keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig.

4.3 Ausländische Trainer

Für Trainer, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, wird die Entschädigung als Bruttobetrag gewährt. Die Abführung der Steuer (Einkommenssteuer, Solidarbeitrag, Umsatzsteuer) erfolgt durch den TKCB e. V. an das Finanzamt für Körperschaften bis zum Ende des Quartals, in welchem die Entschädigung gezahlt wurde.

5 Fahrt – und Reiseaufwendungen sowie Logis – und Verpflegungskosten durch Vorstandsmitglieder

5.1 Fahraufwendungen mit privaten Kraftfahrzeugen

Fahrt – und Reiseaufwendungen sind finanzielle Mittel, die für Fahrten im Sinne der Vereinsorganisation und – Verwaltung ausschließlich bei der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen.

Prinzipiell gilt, dass für Fahrten über 100 km nur der Kraftstoff gegen Beleg zurückerstattet wird. Für Fahrten unter 100 km können je Fahrtkilometer 0,25 € in Berechnung gebracht werden, dann wenn die Fahrt ordnungsgemäß in einem Fahrtenbuch bei dem Schatzmeister nachgewiesen wird. Der Vorstand kann bei vorheriger Antragsstellung in Ausnahmefällen abweichend davon entscheiden.

5.2 Fahraufwendungen für andere Transportmittel

Fahraufwendungen und andere Reisekosten durch Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die ausschließlich zur Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen, sind zu beantragen und durch den Vorstand zu bestätigen.

5.3 Logis – und Verpflegungskosten

Die Regelung der Tt.5.2. ist analog anzuwenden.

6 Weitere Aufwendungen des Vorstandes

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes (außer dem Geschäftsführer), die Kassenprüfer, der Ältestenrat sind ehrenamtlich tätig. Weitere Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben, sind auf Antrag gesondert zu behandeln und zu entscheiden.

TKCB

Traditioneller Kampfsport Club Berlin e. V.

7 Die Geschäftsstelle

7.1 Der Geschäftsführer

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Über die Höhe seiner Bezüge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7.2 Betreuung der Geschäftsstelle

Die erforderlichen Kosten für die Betreuung einer Geschäftsstelle werden entsprechend der anfallenden Höhe beglichen.

Es gilt das Prinzip der strengsten Sparsamkeit. Alle Ausgaben müssen nachgewiesen werden.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand auf der Mitgliederversammlung vom 01.2020 und tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

1. Vorsitzender Michael Bock

2. Vorsitzende Ramona Müller

Schatzmeisterin Katrin Schmidt

Jugendwart Dr. Frank Herrmann